



Safety bei Swisscom

Instandhaltung und Reinigung
© SiBe Safety Swisscom Konzern

Safety bei Swisscom

Instandhaltung und Reinigung

Arbeitsgesetz, Verordnung 3 (ArGV3), Art. 37 "Instandhaltung und Reinigung"

¹ Gebäude, Räume, Lager, Verkehrswege, Beleuchtungsanlagen, Absaugungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Schutzausrüstungen und sanitäre Einrichtungen **sind sauber und in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten.**

² Die für die Instandhaltung und Reinigung erforderlichen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Mittel müssen zur Verfügung stehen.

Wichtiges aus der Wegleitung ...

- **Dritte:** führen Dritte diese Arbeiten aus (Spezialunternehmen), müssen sie auf allfällige Gefahren aufmerksam gemacht werden;
- **Während dem Normalbetrieb:** Werden Arbeiten während des normalen Betriebsausgeführt, ist sicherzustellen, dass unbeteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht in Gefahr gebracht werden;
- **Regelmässigkeit:** die Reinigung muss regelmässig erfolgen, die Häufigkeit hängt aber von vielen Faktoren ab (Verschmutzungsgrad, Gesundheitsrisiken usw.)
- **Journal:** Mit einem Instandhaltungsjournal kann die Qualitätskontrolle geführt und die Bestätigung der ausgeführten Arbeiten protokolliert werden.

